

BE_ZIVILSTRAF SK 2021 263 vom 10. Dezember 2021

BE Obergericht, 2021-12-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_SK_2021_263

FR: BE_ZIVILSTRAF SK 2021 263 du 10 décembre 2021

IT: BE_ZIVILSTRAF SK 2021 263 del 10 dicembre 2021

Regeste

Versuchte vorsätzliche Tötung, Tötlichkeiten, Drohung etc. | Strafgesetz

Erwägungen

E. 1

Tötlichkeiten, angeblich begangen am 27.11.2019 in Biel/Bienne, z.N. E._____

E. 2

Tötlichkeiten (Art. 126 Abs. 1 StGB), begangen am 27.11.2019, in Biel/Bienne, z.N. F._____

E. 3

Drohung, mehrfach begangen (Art. 180 StGB i.V.m Art. 49 Abs. 1 StGB), so:

E. 3.1

am 27.11.2019 in Biel/Bienne, z.N. E._____

E. 3.2

am 27.11.2019 in Biel/Bienne, z.N. F._____ und G._____

E. 4

versuchte Nötigung (Art. 181 StGB i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB), begangen am 27.11.2019 in Biel/Bienne, z.N. G._____

E. 5

gestellt. Mit form- und fristgerechter Berufungserklärung vom 19. Juli 2021 focht der Beschuldigte sämtliche Punkte – mit Ausnahme der Verfahrenseinstellungen gemäss Ziff. I sowie des Zivilpunkts gemäss Ziff. VIII. des Urteils – des vorinstanzlichen Urteils an (pag. 1390 f.). Die Generalstaatsanwaltschaft teilte mit Eingabe vom 28. Juli 2021 mit, dass sie auf die Erklärung der Anschlussberufung verzichte und aus ihrer Sicht kein Grund für ein Nichteintreten auf die Berufung bestehe (pag. 1401 f.). Die übrigen Parteien (Straf- und Zivilkläger und Strafkörper) liessen sich zur Frage der Anschlussberufung und des Nichteintretens nicht vernehmen. Mit Verfügung vom 20. August 2021 wurde die dem Straf- und Zivilkläger 1 gewährte unentgeltliche Rechtspflege widerrufen und Fürsprecherin D._____ aus dem amtlichen Mandat entlassen (pag. 1412 ff.). In der Folge stellte Fürsprecherin D._____ für den Straf- und Zivilkläger 1 – unter Mitteilung, dass weder sie noch der Straf- und Zivilkläger 1 an der Berufungsverhandlung teilnehmen werde – mit Eingabe vom 31. August 2021 schriftliche Anträge (pag. 1447). Die Berufungsverhandlung vor der 1. Strafkammer fand am 9./10. Dezember 2021 in Anwesenheit der Verteidigung und der Generalstaatsanwaltschaft statt. Der Beschuldigte

hingegen ist nicht zur Berufungsverhandlung erschienen. Im Einverständnis mit der Verteidigung und der Generalstaatsanwaltschaft wurde die Verhandlung in Abwesenheit des Beschuldigten durchgeführt, da seine Anwesenheit nicht erforderlich war und eine zwangsweise Vorführung nicht sinnvoll erschien (pag. 1514 ff.). 3. Oberinstanzliche Beweisergänzung Von Amtes wegen wurden über den Beschuldigten ein Strafregisterauszug vom 25. November 2021 (pag. 1488), ein Führungsbericht des Regionalgefängnisses Thun vom 19. November 2021 (pag. 1479 f.) und – im Hinblick auf die Prüfung der Landesverweisung – ein Bericht der Einwohner- und Spezialdienste (ESD) der Stadt Biel vom 15. November 2021 (pag. 1472) sowie des Staatssekretariats für Migration (SEM) vom 23. November 2021 (pag. 1482 ff.) eingeholt. In der oberinstanzlichen Verhandlung wurde weiter Dr. med. I. _____ als sachverständige Person einvernommen (pag. 1519 ff.). Dieser hatte den Beschuldigten kurz vor der Berufungsverhandlung am 8. Dezember 2021 im Regionalgefängnis Thun besucht und darüber einen kurzen Bericht, datierend vom

E. 8

Dezember 2021, verfasst (pag. 1510 ff.). Der Beschuldigte hingegen blieb der oberinstanzlichen Verhandlung unentschuldig fern, weshalb keine ergänzende Einvernahme durchgeführt werden konnte. Ferner stellten die Einwohner- und Spezialdienste (ESD) der Stadt Biel dem Obergericht des Kantons Bern am 15. November 2021 die Migrationsakten betreffend den Beschuldigten (Akten betreffend den Beschuldigten [zugestellt via Webtransfer]; Originaldossier der Familie des Beschuldigten betreffend der Jahre 2014 – 2018) zu. Diesbezüglich wurde den Parteien mit Verfügung vom 18. November 2021 mitgeteilt, dass beabsichtigt werde, die fraglichen Akten nach Rechtskraft des Urteils an die Einwohner- und Spezialdienste der Stadt Biel zu retournieren bzw. die via Webtransfer zugestellten Akten zu vernichten (pag. 1473

6 ff.). Dagegen erhoben die Parteien anlässlich der oberinstanzlichen Verhandlung keine Einwände, weshalb die fraglichen Akten – wie mit Verfügung vom 18. November 2021 angekündigt – nach Rechtskraft des Urteils an die Einwohner- und Spezialdienste der Stadt Biel retourniert bzw. die via Webtransfer zugestellten Akten vernichtet werden. 4. Anträge der Parteien Fürsprecherin B. _____ stellte namens des Beschuldigten anlässlich der oberinstanzlichen Verhandlung vom 9. Dezember 2021 folgende Anträge (pag. 1537): I. Es sei festzustellen, dass das erstinstanzliche Urteil des Regionalgerichts Berner Jura-Seeland vom 31. März 2021 in Rechtskraft erwachsen ist hinsichtlich 1. der Einstellung wegen a) Tötlichkeiten, angeblich begangen am 27. November 2019 in Biel, z.N. E. _____, b) Drohung, angeblich begangen am 27. November 2019 in Biel, z.N. H. _____; 2. des Zivilpunktes. 3. der weiteren Verfügungen gemäss IX.2. bis 5. II. A. _____ sei unter Auferlegung der erst- und oberinstanzlichen Gerichtskosten an den Staat und unter Ausrichtung einer Entschädigung für die erst- und oberinstanzlichen Verteidigungskosten freizusprechen von den Vorwürfen